
Bestimmungen für anonyme Spareinlagen – Ausgabe November 2012

Präambel

Auf anonyme Spareinlagen dürfen weder Einzahlungen geleistet noch entgegengenommen werden. Ebenso dürfen keine Beträge aus Überweisungen auf anonyme Spareinlagen gutgeschrieben werden. Anonyme Spareinlagen werden als besonders gekennzeichnete Konten geführt und Überweisungen erst gutgeschrieben, wenn die Identitätsfeststellung gemäß § 40 Abs. 1 BWG erfolgt ist.

1. Sparerkunden

- 1.1 Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung als Sparerkunde ein Sparbuch, das auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf einen Namen des identifizierten Kunden, nicht jedoch auf Fantasienamen lauten kann.
- 1.2 Der letzte ausgewiesene Guthabensstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.
- 1.3 Das Sparbuch enthält die Kontonummer und die vom Sparer angegebene Bezeichnung sowie einen Hinweis auf ein eventuell vereinbartes Lösungswort und sonstige Vermerke.
- 1.4 Jedes Sparbuch hat einen Mindeststand aufzuweisen, dessen Höhe sich nach den im Kassenraum durch Aushang hierfür erfolgenden Verlautbarungen richtet.

2. Lösungswort

Um unbefugte Abhebungen zu verhindern, kann der aus einer Spareinlage Berechtigte den Vorbehalt machen, dass Verfügungen nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Lösungswortes oder gegen Abgabe seiner Unterschrift vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch vorzumerken.

3. Verzinsung und Entgelte

- 3.1. Gemäß § 32 Abs. 6 BWG werden der für die Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, in der Sparerkunde an auffälliger Stelle ersichtlich gemacht. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparerkunde in dieser zu vermerken. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des In-Kraft-Tretens an, ohne dass es einer Kündigung durch das Kreditinstitut bedarf.
- 3.2. Änderungen des vereinbarten Zinssatzes erfolgen gegenüber Verbrauchern aufgrund der unten stehenden Zinsgleitklausel:

Zinsgleitklausel:

Als **Indikator** wird der 3-Monats-EURIBOR festgelegt. Der Indikator auf <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> dargestellt.

Als Beobachtungsmonate werden die Monate März, Juni, September und Dezember vereinbart. Der Zinssatz wird im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der Indikator im Vergleich des jeweils vorletzten Beobachtungsmonats gegenüber dem Indikator des jeweils letzten Beobachtungsmonats verändert hat. Die Zinssatzanpassung erfolgt mit Wirkung am jeweils den beiden Beobachtungsmonaten folgenden 14.01., 14.04., 14.07. und 14.10. (z.B. Vergleich März 2012 mit Juni 2012, entsprechende Zinsanpassung erfolgt per 14.07.2012). Die Änderung des Indikators wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet. Bei der nächsten Anpassung wird der Differenzbetrag zwischen der Änderung des Indikators und dem auf- bzw. abgerundeten Wert berücksichtigt.

Auch wenn sich auf Grund der Änderungen des Indikatorzinssatzes ein Kundenzinssatz errechnen würde, welcher unter dem Mindestzinssatz (= "Floor") von 0,125 % liegt, wird das Sparbuch dennoch zum Zinssatz dieses "Floors" von 0,125 % verzinst. Eine Änderung dieses Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterrechnung des fiktiven, unter dem "Floor" liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über dem "Floor" liegender Wert ergibt.

Nimmt die Sparkasse keine Zinssatzsenkung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, ist die Sparkasse berechtigt, diese Zinssatzsenkung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Zinssatzerhöhung zu verrechnen.

Falls die Bekanntgabe des obgenannten Indikators (3-Monats-EURIBOR) auf www.euribor-ebf.eu überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird die Sparkasse die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall wird die Sparkasse Ihnen die neuen Indikatoren schriftlich bekannt geben.

- 3.3. Bei Sparkonten, bei welchen ab dem 05.06.2009 eine individuelle Zinssatzvereinbarung zwischen dem Kunden und der Sparkasse getroffen wird, wird sich die Sparkasse mit dem Kunden darauf einigen,
- dass der entsprechende Zinssatz nur für die jeweils vereinbarte Dauer von sechs oder zwölf Monaten (Dokumentation über Sparbuch) gewährt,
 - dass die erste Anpassung des Zinssatzes gemäß der oben angeführten Zinsgleitklausel
 - a.) im Falle, dass die Eröffnung vom 1.-13. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im nächsten Quartal (z.B. Vereinbarung am 10.1. 2010 -> 1. Anpassung am 14.4.2010)
 - b.) im Falle, dass die Eröffnung nach dem 13. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im übernächsten Quartal (z.B. Vereinbarung am 17.1.2010 -> 1. Anpassung am 14.7.2010) erfolgen und dass nach Ablauf dieser Laufzeit eine auf die Kondition der vereinbarten Auslaufsparart umgestellt wird.

Sollte ein Kunde mit der Sparkasse eine individuelle Zinssatzvereinbarung treffen, so wird sich die Sparkasse mit dem Kunden darauf einigen, dass der entsprechende Zinssatz nur für die jeweils vereinbarte Dauer gewährt, dass die erste Anpassung des Zinssatzes gemäß der oben angeführten Zinsgleitklausel zum Anpassungstermin im übernächsten Quartal (z. B. Eröffnung im 1. Quartal 2007 → 1. Anpassung im 3. Quartal 2007)

erfolgen und dass nach Ablauf dieser Laufzeit auf die Kondition der vereinbarten Auslaufsparart umgestellt wird.

Die Sparkasse behält sich das Recht vor, auf die Umstellung der vereinbarten Auslaufsparart nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu verzichten und dem Kunden den individuellen Zinssatz für eine weitere Laufzeit in der vereinbarten Dauer zu gewähren. Eine eigene Verständigung des Kunden erfolgt weder bei Umstellung auf die vereinbarte Auslaufsparart noch bei Prolongation der Laufzeit. Die gesamte individuelle Zinssatzvereinbarung bzw. die Vornahme der Senkung des Zinssatzes/Prolongation der Laufzeit wird lediglich durch Eindruck im Sparbuch ersichtlich gemacht.

- 3.4. Spareinlagen werden – sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlagen stattfindet – mit dem Ende des Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin). Die Zinsen werden zum Abschlussstermin dem Kapital zugeschlagen und mit diesem vom folgenden Kalendertag an verzinst.
- 3.5. Die Zinssätze für täglich fällige Sparbücher (z.B. Eckzinssatzsparbücher) und 1-Monats-Sparbücher sind fix und unterliegen daher nicht der oben angeführten Zinsgleitklausel.

4. Auszahlungen (Behebungen)

- 4.1 Auszahlungen aus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des Sparbuches geleistet werden. Durch Überweisung oder Scheck darf über Spareinlagen nicht verfügt werden, dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig.
- 4.2. Unbeschadet des Rechtes der Sparkasse auf Prüfung der Legitimation ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung, Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Meldung über den Verlust des Sparkassenbuches, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.
- 4.3. Bei Sparbüchern mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (Frist) sind alle Einzahlungen und Zinserträge zu den jeweils für gebundene Sparbücher geltenden Zinskonditionen ab dem Zeitpunkt ihrer Buchung gebunden. Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 28 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf des Ein- oder Mehrfachen der im Buch eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.
- 4.4. Auszahlungen von Beträgen aus gebundenen Spareinlagen außerhalb der für die vorschusszinsfreie Behebungsmöglichkeit vereinbarten Zeiträume sind als Vorschüsse zu behandeln und der Sparkasse zu verzinsen. Für diese Vorschüsse werden von der Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 ‰ pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. Es ist jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet werden, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Laufzeit ist ebenso vorschusszinsenpflichtig.
- 4.5. Die Sparkasse behält sich vor, Spareinlagen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dies kann bei Vorlage des Sparbuches oder durch schriftliche Verständigung oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Aushang im Kassenraum erfolgen. Die Verzinsung hört mit dem Ende dieser Kündigungsfrist auf, nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht hinterlegt werden.
- 4.6. Bei Behebung des gesamten Guthabens zuzüglich der angefallenen Zinsen wird das Sparbuch entwertet. Die Sparkasse ist berechtigt, eine Schließungsgebühr (siehe Aushang) zu verrechnen.

5. Verlust des Sparkassenbuches

- 5.1. Um bei Abhandenkommen des Sparbuches Missbräuchen durch Unberechtigte vorzubeugen, hat der Berechtigte unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches, der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Anschrift der Sparkasse unverzüglich den Verlust zu melden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.
- 5.2. Aufgrund der Vormerkung des behaupteten Verlustes darf die Sparkasse innerhalb von vier Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Vor Ablauf dieser Frist ist ein Aufgebotsverfahren (Kraftloserklärungsverfahren) bei dem zuständigen Gericht einzuleiten.
- 5.3. Nach Vorlage des rechtskräftigen Kraftloserklärungsbeschlusses wird dem Berechtigten entweder das Sparguthaben gegen Empfangsbestätigung oder ein neues Sparbuch ausgefolgt.

6. Verjährung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

7. Allgemeines

- 7.1. Die Bestimmungen für Spareinlagen gelten in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen des Bankwesengesetzes und der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.2. Jede Änderung dieser Bestimmungen für Spareinlagen wird durch Aushang im Kassenraum mit bindender Wirkung für beide Teile bekannt gegeben.
- 7.3. Für Sondersparformen gelten die Bestimmungen für Spareinlagen und darüber hinaus die im Kassenraum jeweils ausgehängten jeweiligen Sonderbestimmungen.
- 7.4. Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Teile dieser Bestimmungen für Spareinlagen ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.